

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wiederaufzuheben.

(5) Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 18.

§ 12

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen des Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Fristen und bei Versäumung einer Frist finden die §§ 42, 43 und 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig. § 15 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Der Wirtschaftsstrafbescheid ist *p a* begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

(2) Der Wirtschaftsstrafbescheid ist dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die